

Satzung

vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Westring zwischen der Straße Höhe und der Landstraße 357n (Westring/Eipaßstraße)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung be-schlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Westring zwischen der Straße Höhe und der Landstraße 357n (Westring/Eipaßstraße) weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. De-zember 1994 (EBS 1994) ab.

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadt:
 - a) das 267 qm große Grundstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2042,
 - b) eine 4 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2052,
 - c) eine 215 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2055,
 - d) eine 474 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 8, Flurstück 2056.
2. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen wurden die Gehwege ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:
 - a) der westliche Gehweg im Einmündungsbereich zur Landstraße 357n auf einer Länge von 54,68 m und 36,11 m,
 - b) der östliche Gehweg im Einmündungsbereich zur Landstraße 357n auf einer Länge von 50,39 m.

(2) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigeta-fel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wup-pertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 20. Juli 2004 bis zum 19. Sep-tember 2004 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Westring zwischen der Straße Höhe und der Landstraße 357n (Westring/Eipaßstraße) gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.